

Der katastermäßige Bestand am 07. MAI 1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Zu erhaltende Bäume würden nicht überprüft.
 Rendsburg, den 17. April 1992

Reg. Verm. Direktor
 Leiter des Katasteramtes
 KATASTERAMT RENDSBURG

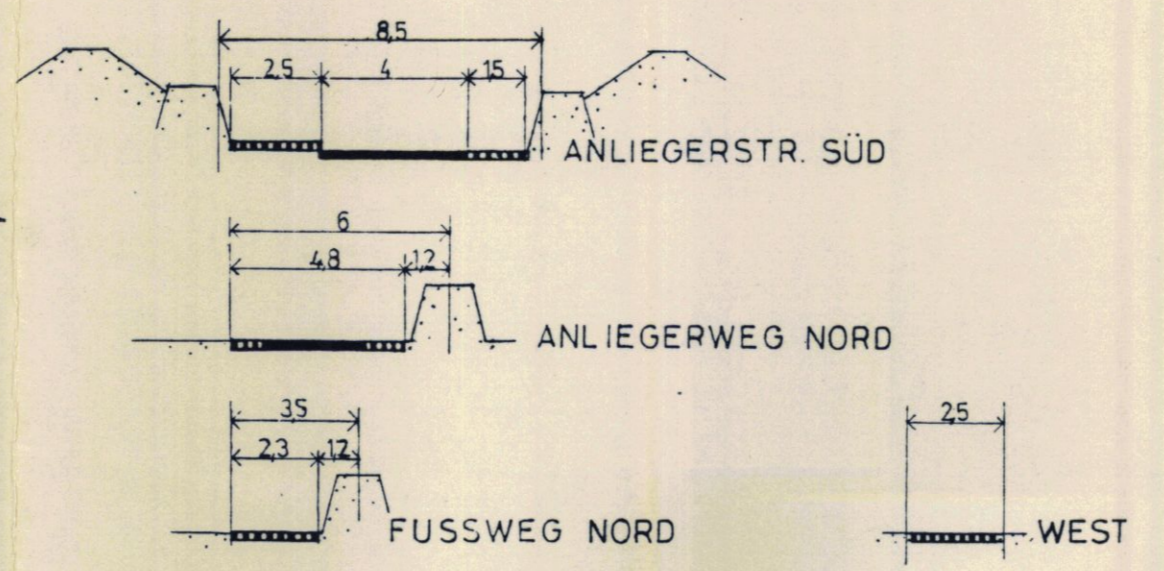
Amtliche Planunterlagenlage für den Bebauungsplan Nr. 26 "Wahr" Maßstab 1:10000 Katasterbestand vom 07.05.91 Rendsburg, den 10.05.91 KATASTERAMT RENDSBURG Im Auftrage

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BauNVO 1990

M. 1 : 1000

STRASSENQUERSCHNITTE 1 : 200



Zeichenerklärung :

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Festsetzungen : Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 16 BauNVO
o	Offene Rauweise	§ 22 BauNVO
△ ED	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 82 (1) LBO
D	Dachneigung in Grad	§ 23 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 (1)11. BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Öffentliche Parkplatzfläche	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen	§ 9(1)25. b. BauGB
	Flächen mit Bindung zur Anpflanzung von Bäumen	§ 9(1)25. a. BauGB
	Bindung zur Errichtung und Anpflanzung von Erdwällen (Knicks)	
	Lärmschutzwall mit Sohlenbreite 8 m	§ 9(1)24. BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der östlichen Grundstücke zu belasten	
	Allgemeinheit	de Flächen § 9(1)21. BauGB
	Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen : Erdwall (Knick) mit Bäumen und Sträuchern zu erhalten	§ 11(2) LPflegG
	Festsetzung : Flächen für Vorkehrungen gegen Immissionseinwirkungen	§ 9(1)24. BauGB
	Darstellungen ohne Normcharakter : Vorhandene Grundstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen	
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen	
	Fußweg	
	Sichtwinkel mit Abmessung in m	
	Lfd. Nr. der Baugrundstücke	

= Geändert 16.06.1992
 Bürgermeister

TEIL B - TEXT

Festsetzungen :
 Sockelhöhe der baulichen Anlagen maximal 40 cm über Oberkante der erschließenden Straße.
 Außenwände: Verblendmauerwerk, bis 40 % der Wandflächen in Holz oder anderem Material zulässig.
 Dachformen: Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer.
 Dachdeckung: Dachpfannen schwarzgrau oder braun bis rot. Oder Dach-Begrünung, hierfür Dachneigung von 25 bis 48° zulässig.
 Höhe des Lärmschutzwalls 2,50 m über Oberkante des Gehwegs.
 Bepflanzung der Knicks sowie der straßenlärmsseitigen Böschungen und Kronen von Lärmschutzwällen nur mit standorttypischer Knickvegetation, nicht mit Nadelgehölzen.
 Massive Nebenanlagen und Garagen dürfen in den Lärmschutzwall hineinragen, ohne die lärmseitige Böschung zu durchbrechen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen nach DIN 4109 (Nov. 1989) in den Flächen für Vorkehrungen gegen Immissionseinwirkungen an den Außenbauteilen von Räumen, welche dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an den West-, Süd- und Ostseiten in Erd- und Dachgeschossen der baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8. April 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet Wahr, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26

FÜR DAS GEBIET WAHR
 ZWISCHEN KÜSTERWEG, OSTLANDSTR. UND HOHNER STR.

1. AUSFERTIGUNG

